

GSD/Vorentwurf vom 13.06.2023

**Gesetz zur Änderung des Gesundheitsgesetzes
(Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative «Für bürgernahe
öffentliche Spitalnotaufnahme 24/24»)**

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.0.1** | 822.0.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 20xx-DSAS-yy des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.0.1](#) (Gesundheitsgesetz (GesG), vom 16.11.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 17b (neu)

Kantonale Kommission für sanitätsdienstliche Notmassnahmen

¹ Als beratendes Organ des Staatsrats und der Direktion wird eine Kantonale Kommission für sanitätsdienstliche Notmassnahmen (KKSNM) eingesetzt.

² Ihre Aufgabe besteht darin, Vorschläge und Empfehlungen im Bereich der sanitätsdienstlichen Notfälle abzugeben.

³ Sie besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern, welche die betroffenen Kreise vertreten.

⁴ Ihre Kompetenzen, Zusammensetzung und Organisation werden im Einzelnen vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 107 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Der Staat stellt die Organisation und den Betrieb einer Notrufzentrale für lebensbedrohliche Notfälle sowie einer Telefonzentrale für nicht lebensbedrohliche Notfälle sicher. Der Staatsrat legt den Auftrag, die Organisation und die Finanzierung dieser Zentralen fest; er kann mit einem Leistungsauftrag Dritte mit ihrem Betrieb betrauen.

⁴ Der Staat garantiert die regionale Gleichbehandlung im Bereich der Kosten für die Rettungseinsätze der Ambulanzdienste.

II.

Der Erlass SGF [822.0.1](#) (Gesetz über das freiburger Spital (HFRG), vom 27.06.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1

¹ Das HFR erteilt Leistungen auf den folgenden Gebieten:

- b) (geändert) ambulante Pflege; zu diesem Zweck trägt das HFR namentlich dazu bei, in Zusammenarbeit mit den lokalen Partnern regionale Gesundheitszentren zu betreiben, wo es namentlich Spezialsprechstunden anbietet;
- c) (geändert) Notfallpflege; zu diesem Zweck betreibt das HFR einen zentralen Spitalnotfalldienst sowie, in den Gesundheitszentren, regionale medizinische Anlaufstellen für nicht lebensbedrohliche Notfälle (Permanences);

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Die Zweisprachigkeit des Kantons muss berücksichtigt werden, insbesondere für die Organisation der Dienste, die aufgrund der Spitalplanung einen kantonalen Auftrag haben, sowie für die Organisation der Gesundheitszentren und der Permanences.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Nach seiner Annahme bleibt es bis zur Abstimmung über die Verfassungsinitiative «Für bürgernahe öffentliche Spitalnotaufnahme 24/24» aufgeschoben. Nimmt das Volk den Gegenvorschlag an, wird es im Hinblick auf die Ausübung des Referendumsrechts veröffentlicht; andernfalls ist es hinfällig.

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

[Signaturen]